

Bekanntmachung Nr. 70/2006

Satzung

der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Präambel

Seit Beginn des Schuljahres 2006/07 bietet die Stadt Herzogenrath an allen städtischen Grundschulen in Herzogenrath die Offene Ganztagschule an.

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278) in Verbindung mit dem §10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder – und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder –GTK), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.12.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an diesen Angeboten bindet in der Regel für die Dauer eines Schuljahres und erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck an der jeweiligen Schule, die das Kind besucht. Ausnahmen sind mit der Schulleitung zu regeln.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahme bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste vermerkt.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den in der Anlage festgelegten Elternbeitrag an.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge für die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
Bis zum 31.07.2007 erfolgt der Beitragseinzug durch den jeweiligen Träger der Maßnahme.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für das Mittagessen ist ein gesonderter Beitrag an den Träger der Maßnahme zu zahlen.

- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr, also vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres und umfasst 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 4

Belegpflicht

- (1) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Bereich 2.2 –Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaft - schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Ermäßigungsgrundsätze

- (1) Besuchen Geschwisterkinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder und eine Offene Ganztagsschule im Stadtgebiet Herzogenrath, wird für das Kind, das die Tageseinrichtung für Kinder besucht, der Beitrag in voller Höhe und für das Kind, welches die Offene Ganztagsschule besucht, der Beitrag in der Höhe des Beitrages für das zweite und jedes weitere Kind erhoben.
- (2) Beitragsbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.
- (2) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung in Bezug auf das zu ermittelnde Einkommen ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK NRW – in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Anlage

zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

Gültig für den Zeitraum: 01.08.2006 – 31.07.2007

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste , die offene Ganztagsschule besuchende Kind	Beitrag für das zweite und jedes weitere , die offene Ganztagsschule besuchende Kind
bis 12.271,00 Euro	11,00 Euro	11,00 Euro
von 12.272,00 Euro bis 24.542,00 Euro	39,00 Euro	22,00 Euro
von 24.543,00 Euro bis 36.813,00 Euro	49,00 Euro	33,00 Euro
von 36.814,00 Euro bis 49.084,00 Euro	60,00 Euro	44,00 Euro
von 49.085,00 Euro bis 61.355,00 Euro	71,00 Euro	55,00 Euro
über 61.355,00 Euro	88,00 Euro	71,00 Euro

Anlage

zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Gültig ab dem 01.08.2007

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste , die offene Ganztagschule besuchende Kind	Beitrag für das zweite und jedes weitere , die offene Ganztagschule besuchende Kind
bis 12.271,00 Euro	11,00 Euro	11,00 Euro
von 12.272,00 Euro bis 24.542,00 Euro	39,00 Euro	22,00 Euro
von 24.543,00 Euro bis 36.813,00 Euro	55,00 Euro	37,00 Euro
von 36.814,00 Euro bis 49.084,00 Euro	70,00 Euro	50,00 Euro
von 49.085,00 Euro bis 61.355,00 Euro	85,00 Euro	65,00 Euro
über 61.355,00 Euro	120,00 Euro	90,00 Euro

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 19.12.2006

gez.
(Zimmermann)
Bürgermeister